

und Allgemeinheit wird man aber den Satz wohl kaum vertheidigen können. Es sind die Fälle, welche vorkommen können, zu verschieden, als daß Alles nach einer Regel beurtheilt werden könnte. Es ist denkbar, daß ein wohlhabender Dichter den Text zu einer Oper fertigt, und die Musik dazu bei einem Componisten bestellt, den er dafür honorirt. Hier würde der Verfasser des Textes der ausschließlich Berechtigte sein und nicht der Componist. Es läßt sich aber auch denken, daß Dichter und Componist, indem Keiner den Andern zu honoriren im Stande ist, gemeinschaftlich eine Oper herausgeben. Hier würden zwei Berechtigte vorhanden sein; es würde ein Miteigenthum zwischen ihnen bestehen. Dieses Miteigenthum würde auch keineswegs unüberwindliche Schwierigkeiten in der Ausführung machen. Der Fall, daß mehrere Berechtigte vorhanden sind, kann auch auf andere Weise vorkommen, z. B. wenn ein Componist stirbt und zwei oder mehrere Erben als Rechtsnachfolger hinterläßt. Uebrigens kann man der Statuirung einer Berechtigung auf Seiten des Dichters schon in Hinsicht auf die verschiedenen Arten von Compositionen nicht entgehen. Wir haben die Musiken zu Egmont, zu Faust, zum Sommernachts Traum. Bei dergleichen Musiken wird doch wohl Niemand behaupten wollen, daß, wie im Deputationsberichte S. 323 gesagt ist, die Composition derselben nothwendig voraussetze, daß der Text dazu vom Verfasser dem Componisten überlassen worden sei. Wir haben ferner eine ganze Classe musikalischer Compositionen, die Vaudevilles, wo der Text doch offenbar die Hauptsache bildet und nur hin und wieder einzelne Gesangstücke eingestreut werden. In allen diesen Fällen würde der Satz nicht durchzuführen sein, daß der Componist ein ausschließliches Recht habe. Wenn die Deputation sagt: „es mache die Musik mit dem Texte zugleich ein Ganzes aus, welches man, sobald man den Zweck der Aufführung in der ursprünglichen Gestalt vor Augen habe, unmöglich von einander getrennt sich denken könne,“ so ist dies ganz richtig, in so fern man eben den Zweck der Aufführung in's Auge faßt, für den Rechtspunkt aber kann dies nicht die ausschließliche Entscheidungsnorm abgeben. Höchstens läßt sich so viel zugestehen, daß bei der eigentlichen Oper eine gewisse Vermuthung zu Gunsten des Componisten und dessen spricht, der sein Recht von ihm ableitet; allein zur allgemeinen Regel kann man auch diese Vermuthung nicht machen; auch würde sie keine Rechtsvermuthung, sondern nur eine factische sein können, wobei daher, wenn der Fall streitig wird, zuletzt doch immer das Ermessen des Richters, unter Erwägung aller besondern Umstände des einzelnen Falles, entscheiden muß.

Referent D. Gross: Ein Wort zur Erwiderung. Der Herr Commissar hat vorzüglich deshalb gegen die im Bericht aufgestellte Behauptung, daß der Verfasser des Textes einer noch nicht durch den Druck veröffentlichten Oper nicht berechtigt sein könne, Widerspruch gegen die Aufführung derselben zu erheben, vielmehr dieses Befugniß nur dem Componisten zustehen, Bedenken aufgestellt, indem es allerdings möglich sei, daß entweder ein wohlhabender Dichter eine Oper verfaßt und

vom Componisten gegen Honorar habe componiren lassen, oder daß Dichter und Componist sich zu Hervorbringung eines gemeinschaftlichen Werks vereinigt und dasselbe als gemeinschaftliches Eigenthum behalten hätten. Ich muß mich aber auf die im Bericht ausgesprochene Voraussetzung beziehen, daß der Theaterdirector auf rechtmäßige Weise in den Besitz der Oper gelangt ist. Im erstern Falle, den der Herr Commissar angeführt hat, würde dieses aber nicht der Fall sein, da die Oper Eigenthum des Dichters geworden wäre, und wenn der Componist sie ohne Zustimmung des Dichters einem Theaterdirector überlassen hätte, so würde sie der Letztere auf unrechtmäßige Weise erlangt haben. Im zweiten Falle wären zwei gemeinschaftliche Eigenthümer vorhanden, und wenn der Theaterdirector die Oper auf rechtmäßige Weise von einem derselben erlangt hätte, so würde der andere kein Widerspruchsrecht gegen die Aufführung haben. }

Königl. Commissar D. Krug: Die Regierung ist auch ganz damit einverstanden, daß, wenn er sie rechtmäßig erlangt habe, er ausschließlich berechtigt ist. Allein bei Entscheidung der Frage, ob eine Acquisition des ganzen Werkes auf Seiten des Componisten anzunehmen sei, wird man doch die Verschiedenheit der Fälle berücksichtigen müssen.

Bürgermeister Hübler: Ich muß mich im Allgemeinen mit den Principien, auf welchen der vorliegende Gesekentwurf beruht, einverstanden erklären. Namentlich pflichte ich der Ansicht der Regierung aus vollster Ueberzeugung bei, daß die ohne Vorbehalt erfolgte Veröffentlichung dramatischer und musikalischer Werke durch den Druck als das Kriterium anzusehen sei, bei dessen Eintritt ein weiterer Schutz nicht beansprucht, eine weitere Entschädigung oder Antheil an dem durch die Aufführung erlangten Gewinne nicht gefordert werden könne. Die Gründe dafür sind Seite 529 der Regierungsvorlage so klar entwickelt, daß ich ihnen nichts entgegenzusetzen wüßte. Eben so glaube auch ich, daß die in dem vorliegenden Gesekentwurf aufgenommenen, mit den Bundesbeschlüssen conforme zehnjährige, für die Dauer des Rechtsschutzes bestimmte Frist, bei der in den Motiven Seite 532 sehr wahr geschilderten Eigenthümlichkeit dramatischer und musikalischer Werke, als eine ausreichende anzusehen, und eine Ausdehnung derselben, wie sie das Gesek vom 22. Februar 1844 bestimme, hier weiter nicht nöthig sei. Endlich scheint auch mir, was die Ausführung des Gesetzes und die Regulirung der Entschädigungsfrage anlangt, die Bestimmung des Entwurfs, wonach die in Beschlag genommene Einnahme der Aufführung dem Berechtigten ganz und ohne Kostenabzug gewährt werden soll, dem Sachverhältnisse vollständig angemessen. Indes habe ich mir nicht verhehlen können, daß in praxi die sichere Ausführung einer solchen Beschlagnahme gar oft für den Berechtigten große Schwierigkeiten habe, und in einzelnen Fällen die Entschädigung selbst mit dem Verluste kaum in richtigem Verhältnisse stehen wird. Es ist mir daher nicht ganz zweifellos erschienen, ob es nicht zum größern Schutze des dramatischen